



Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

02581 - 53-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

### **Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG**

Aktenzeichen: 63-40013/2016

vom 06.04.2020

für

Georg Breloh  
Halene-Kampen 55  
59227 Ahlen

Standort der Anlage:  
Halene-Kampen 55  
Ahlen

**Wesentliche Änderung einer Anlage  
zum Halten von Mastschweinen**

## **Gliederung**

	<b>Seite</b>
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	3
III Anlagen- und Genehmigungsumfang	5
IV Geltungsdauer	6
V Auflagen	
1. Allgemeines	6
2. Baurecht	6
3. Immissionsschutz	6
4. Wasserrecht	9
5. Landschaftsrecht	11
6. Arbeitsschutzrecht	12
VI Hinweise	
1. Allgemeines	13
2. Immissionsschutzrecht	13
3. Baurecht	14
4. Landschaftsrecht	14
5. Veterinärrecht	14
6. Arbeitsschutzrecht	15
VII Begründung	15
VIII Rechtsvorschriften	18
IX Kostenentscheidung	20
X Ihre Rechte	20

## I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.7.1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen. Der Anlagen- und Genehmigungsumfang ist dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59227 Ahlen, Gemarkung Ahlen, Flur 302, Flurstücke 20, 21 und 95 errichtet und betrieben werden.

**Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.**

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

## II Antragsunterlagen

1.	Antragsformular, Formular 1	11 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3.	Formular 2	4 Blatt
4.	Formular 3 bis 7	38 Blatt
5.	Kurzbeschreibung	2 Blatt
6.	Auszug aus der Topographischen Karte; Maßstab 1: 25.000	
7.	Amtliche Basiskarte, Maßstab 1: 5.000	
8.	Luftbild, ohne Maßstab	
9.	Architektenvollmacht	1 Blatt
10.	Lageplan, Maßstab 1: 500	
11.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1: 2.000	
12.	Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
13.	Abweichungsantrag	1 Blatt
14.	Bauantrag	2 Blatt
15.	Baubeschreibung	14 Blatt
16.	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4 Blatt
17.	Berechnungen der Nutzflächen und Bruttorauminhalte	21 Blatt
18.	Berechnungen der Rohbau- und Herstellungskosten	8 Blatt
19.	Grundriss, Schnitt und Ansicht der BE 1 bis BE 5, Maßstab 1: 100	
20.	Grundriss und Schnitt der BE 6 bis BE 8 und BE 19 mit BE 19a, Maßstab 1: 100	
21.	Ansichten der BE 6 bis BE 8 und BE 19 mit BE 19a, Maßstab 1: 100	
22.	Grundriss, Schnitt und Ansicht der BE 9 und BE 10, Maßstab 1: 100	
23.	Grundriss, Schnitt und Ansicht der BE 11, Maßstab 1: 100	
24.	Grundriss, Schnitt und Ansicht der BE 12, Maßstab 1: 100	
25.	Grundriss, Schnitt und Ansicht der BE 13, Maßstab 1: 100	
26.	Grundriss, Schnitt und Ansicht der BE 14, Maßstab 1: 100	
27.	Grundriss, Schnitt und Ansicht der BE 17, Maßstab 1: 100	
28.	Grundriss, Schnitt und Ansicht der BE 20, Maßstab 1: 100	

30.	Brandschutzkonzept des Sachverständigen Genähr Ingenieure vom 10.10.2019	32 Blatt
31.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7 Blatt
32.	Angaben zum Arbeitsschutz	4 Blatt
33.	Angaben zur Reinigung und Desinfektion	2 Blatt
34.	Beschreibung und Aufstellung der verwendeten Desinfektionsmittel und wassergefährdender Betriebsmittel mit Sicherheitsdatenblätter	30 Blatt
35.	Erläuterungsbericht zur Schweinehaltung	4 Blatt
36.	Auflistung der Verkehrsbewegungen pro Jahr	5 Blatt
37.	Fachgutachten Immissionsschutz des Büros Richters & Hüls vom 10.01.2019	55 Blatt
38.	Berechnungsblatt zur Ermittlung des VDI-/Öko-Abstandes mit Grundkarte	6 Blatt
39.	Berechnungen des Gesamtmassenstromes für Staub	2 Blatt
40.	Angaben der Firma DEVRIE Biologic Clean Air für den Abluftwäscher bei BE 1 bis BE 4: - Auslegung des Filters - Schematische Zeichnungen - Spezifische Reinigungsleistung - Abwasserbescheinigung	9 Blatt
41.	Wartungsvertrag der Firma DEVRIE Biologic Clean Air für die ARA BE 1 bis BE 4	3 Blatt
42.	Angaben der Firma DEVRIE Biologic Clean Air für den Abluftwäscher bei BE 9 und BE 10: - Auslegung des Filters - Schematische Zeichnungen - Spezifische Reinigungsleistung - Abwasserbescheinigung	9 Blatt
43.	Wartungsvertrag der Firma DEVRIE Biologic Clean Air für die ARA BE9 und BE 10	3 Blatt
44.	DLG-Prüfbericht 5879 des DEVRIE-Filters	12 Blatt
45.	Angaben zur Schwefelsäure- u. Sodumbicarbonatlagerung für den Abluftwäscher	2 Blatt
46.	Flächenverzeichnis 2019	6 Blatt
47.	Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	1 Blatt
48.	Nährstoffbeurteilungsblätter mit Anlagen	8 Blatt
49.	Ermittlung des Flächenbedarfs	4 Blatt
50.	Ermittlung der Daten für Abluftwäscher zur Eingabe im Nährstoffbeurteilungsblatt	4 Blatt
51.	2 Vermittlungsgarantien	4 Blatt
52.	Beschreibung des Weizenstärke- und Kartoffeldampfschalenlagerung	3 Blatt
53.	Beschreibung der Eigenverbrauchstankstelle	4 Blatt
54.	Zertifizierung des Rückhaltesystems der Tankstelle	17 Blatt
55.	Auftragsbestätigung des Kraftstoffabfüllplatzes	1 Blatt
56.	Bericht zu Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen	4 Blatt
57.	Nachweise über verwendete Betonqualitäten	10 Blatt
58.	Nachweis der Ringdrainage für BE 11	4 Blatt
59.	Gutachten des AwSV-Sachverständigers der BE 1, 4, 7,12 und 13	18 Blatt
60.	Prüfberichte –Stilllegung Lageranlage-	2 Blatt
61.	Begründung zum Fortfall des Pflanzenölbehälters	1 Blatt
62.	Bestätigung Anschluss an Kleinkläranlage	1 Blatt
63.	Protokoll eines ASP	2 Blatt
64.	Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen	8 Blatt
65.	Begründung zum Ausgangszustandsbericht	8 Blatt
66.	Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 UVPG des Ing.Büros ökon GmbH von 02.2019	12 Blatt

### III Anlagen- und Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen und Nebeneinrichtungen auf die Nutzungsänderungen von vorhandenen Stalleinheiten zu Schweinemastställen mit der Errichtung zweier Abluftreinigungsanlagen für die Betriebseinheiten BE 1, 2, 3 und 4 sowie BE 9 und 10. Zusätzlich werden die Tierbestände in den BE 6, 7, 8 und 11 geringfügig verändert. Der Krankenstall BE 5 entfällt und wird als Abstellfläche umgenutzt. Die Güllehochbehälter BE 12 und BE 13 werden aufgestockt und mit Zeltdächern abgedeckt. Es wird ein Getreidesilo BE 14 und eine Eigenverbrauchstankstelle BE 19a errichtet, eine Halle BE 17 umgenutzt und der Umbau der Futterzentrale BE 15 sowie ein Lagerbehälter für Weizenstärke und Kartoffeldampfschalen BE 20 nachträglich genehmigt. Hier im einzelnen:

BE	Beschreibung	Bestand / Umbau / Nutzungsänderung / Neubau	Kapazität/Leistung
1	Schweinemaststall	<b>Umbau /Nutzungsänderung</b>	110 Plätze
2	Schweinemaststall mit Abluftreinigung für BE 1, 2, 3 und 4	<b>Umbau /Nutzungsänderung</b>	339 Plätze
3	Schweinemaststall	<b>Nutzungsänderung</b>	273 Plätze
4	Schweinemaststall	<b>Nutzungsänderung</b>	96 Plätze
5	Abstellraum	<b>Umbau /Nutzungsänderung</b>	
6	Schweinemaststall	<b>geänderte Ausführung</b>	408 Plätze
7	Schweinemaststall	<b>Umbau/ geänderte Ausführung</b>	295 Plätze
8	Schweinemaststall	<b>geänderte Ausführung</b>	182 Plätze
9	Schweinemaststall	<b>Umbau /Nutzungsänderung</b>	320 Plätze
9a	Futtermittelsilo	<b>entfällt</b>	
10	Schweinemaststall mit Abluftreinigung für BE 9 und 10	<b>Umbau /Nutzungsänderung</b>	276 Plätze
11	Schweinemaststall	<b>geänderte Ausführung</b>	989 Plätze
12	Güllehochbehälter mit Zeltdach	<b>Aufstockung/Neubau</b>	2.447 m <sup>3</sup>
13	Güllehochbehälter mit Zeltdach	<b>Aufstockung/Neubau</b>	831 m <sup>3</sup>
14	Getreidesilo	<b>Neubau</b>	336,2 m <sup>3</sup>
15	Futterzentrale	<b>Umbau</b>	
16	Fahrsilo	<b>Stilllegung/Teilabbruch</b>	
17	Mehrzweckhalle	<b>Teilumnutzung</b>	
18	Fahrsilos	Bestand	1.430 m <sup>3</sup>
19	Geräteremise	Bestand	
19a	Eigenverbrauchstankstelle	<b>Neubau</b>	3.450 Ltr.
20	Lagerbehälter für Weizenstärke und Kartoffeldampfschalen	<b>Nachträgl. Genehmigung</b>	100 m <sup>3</sup>
21	Gemüsespeicher	Bestand	

BE bedeutet Betriebseinheit

Nach Durchführung des Vorhabens dürfen auf der Hofstelle 3.288 Mastschweine gehalten werden. Die Güllelagerkapazität beträgt insgesamt 6.033,36 m<sup>3</sup>.

## **IV Geltungsdauer**

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

## **V Auflagen**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder durch Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

### **2. Baurecht**

- 2.1 Das Brandschutzkonzept des Büros „Genähr Ingenieure“ vom 10.10.2019 ist Bestandteil der Genehmigung.
- 2.2 Um der Feuerwehr im Einsatzfall einen gewaltfreien Zugang auf das Grundstück zu ermöglichen, ist an dem Zufahrtstor ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) anzubringen. In dem FSD ist ein Torsender für beide Zufahrtstore zu deponieren. Alternativ können in die Zufahrtstore Schüsselschalter mit der Schließung „Feuerwehr Ahlen“ nachgerüstet werden. In diesem Fall kann auf das FSD verzichtet werden.
- 2.3 Der Standort und die Zufahrtswege zu der Löschwasserentnahmestelle sind mit Hinweisschildern „Löschwasserentnahmestelle“ nach DIN 4066 in den Maßen 105 x 292 mm zu kennzeichnen.

### **3. Immissionsschutzrecht**

- 3.1 An die Nährstoffbedürfnisse der Mastschweine angepasste Fütterungen sind sicherzustellen und dem Kreis Warendorf auf Verlangen zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder einer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erstellt werden. Wird am QS-System teilgenommen, können die Aufzeichnungen als Nachweis vorgelegt werden.
- 3.2 Es ist ein Tierbestandsbuch für den Anlagenstandort zu führen, in dem die im Bestand vorhandenen Tiere (je Tierart) aufgeführt werden. Bei jedem Zu- und Abgang ist der aktuelle Bestand anzupassen. In diesem Bestandsbuch sind die Verkäufer der eingekauften Tiere ebenso zu dokumentieren, wie die Käufer der veräußerten Tiere und die Entsorgungsfirma,

der die verendeten Tiere überlassen werden. Dieses Bestandsbuch ist an der Anlage vorzuhalten und dem Kreis Warendorf jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Die Angaben im Tierbestandsbuch sind durch den Betreiber der Anlage oder eine durch ihn beauftragte Person gegenzuzeichnen. (§ 5 Abs.1 Nr.1 und 2 BImSchG, § 52 Abs.2 BImSchG)“

- 3.3 Die Zeltabdeckung der Güllehochbehälters BE 12 und 13 ist so auszubilden, dass windinduzierte Pumpeffekte ausgeschlossen werden.  
Die Geschlossenheit des Daches ist gegeben, wenn nur Luftöffnungen in einer Größe und Anzahl vorhanden sind, die sich für die Tankatmung, d.h. Druckausgleich durch Temperaturveränderung und Befüllung, als technisch unabdingbar darstellen.
- 3.4 Die Abluft des Schweinemaststalles BE 11 ist über ein Zentralabluftkamin/Kaminbündel, dessen Austrittsstelle sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 10,0 m über dem Grund befindet, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.5 Die Lüftungsanlage des Schweinemaststalles BE 11 ist hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Luftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von  $\Delta T = 3 \text{ °C}$  nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und durch den Einbau einer Gruppenschaltung eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s sichergestellt wird.
- 3.6 Dem Kreis Warendorf ist nach dem Einbau schriftlich durch eine Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlage den Vorgaben dieses Bescheides entsprechen. Diese Bescheinigung ist dem Kreis Warendorf unaufgefordert vorzulegen.
- 3.7 Die Ställe BE 1, 2, 3, 4, 9 und 10 sind mit der in den Antragsunterlagen dargestellten Oberflurenlüftung gemäß den Anforderungen der DIN 18910 zu errichten und zu betreiben. Der Betrieb einer Unterflurenlüftung ist unzulässig.
- 3.8 Die Abluft der Schweinemastställe – Betriebseinheit BE 1 bis 4 und BE 9 bis 10 - ist ausschließlich über je eine nach DLG zertifizierte bzw. nach Cloppenburg Leitfaden zertifizierte Abluftreinigungsanlage abzuleiten. Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen.
- 3.9 Die Abluftreinigungsanlagen für BE 1 bis 4 und BE 9 bis 10 sind **bis spätestens dem 31.07.2020** zu errichten und in Betrieb zu nehmen.  
Dem Kreis Warendorf ist unaufgefordert eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorzulegen.
- 3.10 Die Abluftreinigungsanlagen der Schweinemastställe – Betriebseinheit BE 1 bis 4 und BE 9 bis 10 - sind dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden.
  - a) Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
  - b) Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig 300 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
  - c) Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 70 % liegen.
  - d) Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 70 % liegen.
- 3.11 Frühestens vier Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen ist für jede Abluftreinigungsanlage durch eine Abnahmemessung bei voller

Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und dem Kreis Warendorf unverzüglich direkt zuzusenden.

Hinweise:

- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.

- 3.12 Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen.
- 3.13 Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der o.g. Abluftreinigungsanlagen, sind die Messungen nach Auflage **Nr. 3.11** wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 3.14 Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG eine Check-Up-Prüfung durchzuführen.

Im Rahmen eines Check-Up sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
- Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
- Überprüfung der NH<sub>3</sub>-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter

Das Check-Up-Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Kreis Warendorf innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

- 3.15 Für die Abnahmemessung und die wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.
- 3.16 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.
- a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation, ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.

Die Wartungsarbeiten sind mindestens jährlich einmal durchzuführen. Das Ergebnis ist jeweils unter Angabe des Datums, des Umfangs und des Befundes sowie der vorgenommenen Maßnahmen zur Abstellung etwaiger Mängel schriftlich festzuhalten und am Betriebsort zu jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

- b) Folgende Betriebsparameter sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:
- Luftdurchsatz
  - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämppumpe)
  - Berieselungsintervalle
  - Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
  - pH-Wert und Leitfähigkeit
  - Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
  - Druckverlust der Füllkörper

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.

- c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.

#### 4. Wasserrecht

- 4.1 Die gutachterliche Stellungnahme Nr. 110-04-20 des AwSV-Sachverständigen Dipl.-Ing. (TU) Markus Menger ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4.2 Generell ist bei der Errichtung und dem Betrieb von JGS-Anlagen die AwSV (insbesondere Anlage 7) und die TRwS 792 zu beachten.
- 4.3 Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Abluftreinigungsanlage über dem **Stallgebäude BE 2** ist der Güllekeller auf Grundlage von § 46 Abs 4 AwSV auf Dichtheit zu prüfen und bei der Dosieranlage (inkl. Lagerstätte für Säuren und Laugen) eine **Inbetriebnahmeprüfung** gemäß AwSV durchzuführen.
- 4.4 Ebenso ist bei der Dosieranlage (inkl. Lagerstätte für Säuren und Laugen) der Abluftreinigungsanlage für den **Stall BE 10** gemäß § 46 Abs. 4 AwSV eine **Inbetriebnahmeprüfung** gemäß AwSV durchzuführen.

##### **Legalisierung BE 1 / BE 4**

- 4.5 Der Füllstand im Güllekeller BE 1/ BE 4 ist mittels Messsonde dauerhaft zu erfassen und zu dokumentieren (z.B. digital oder per Messstreifen), damit ein Einstaumaß von 0,75 m des Güllekellers sicher kontrolliert werden kann. Die Dokumentation ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Auf Grundlage der TRwS 792 Abschnitt 10.3.2.1 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 AwSV wird die wiederkehrende Füllstandsmessung der Güllekeller BE 1 /BE 4 auf ein Intervall von 5 Jahren festgesetzt. Somit ist die **Folgeprüfung** durch einen AwSV-Sachverständigen spätestens im **Februar 2025** durchzuführen.

### **Legalisierung Aufstockung GHB BE 12 und Errichtung eines Zeltdaches auf GHB BE 12 (Bürger Behälter)**

- 4.7 Auf Grundlage der TRwS 792 Abschnitt 10.3.2.1 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 AwSV wird die wiederkehrende Füllstandsmessung für den Güllehochbehälter **BE 12** auf ein Intervall von 5 Jahren festgesetzt. Somit ist die **Folgeprüfung** durch einen AwSV-Sachverständigen spätestens im **Februar 2025** durchzuführen.
- 4.8 Wenn der Füllstand des Behälters nicht durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden kann, muss eine Einrichtung eingebaut werden, die das Erreichen des maximalen Füllstandes optisch oder akustisch anzeigt. Es muss dann eine Füllstandsanzeige oder eine Überfüllsicherung installiert werden. (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 6.2.1 (7) TRwS).

### **Legalisierung Aufstockung GHB BE 13 und Errichtung eines Zeltdaches auf GHB BE 13 (Havestore-Behälter)**

- 4.9 Auf Grundlage der TRwS 792 Abschnitt 10.3.2.1 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 AwSV wird die wiederkehrende Füllstandsmessung für den Güllehochbehälter **BE 13** auf ein Intervall von **2,5 Jahren** festgesetzt. Somit ist die **Folgeprüfung** durch einen AwSV-Sachverständigen spätestens im **August 2022** durchzuführen.
- 4.10 Wenn der Füllstand des Behälters nicht durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden kann, muss eine Einrichtung eingebaut werden, die das Erreichen des maximalen Füllstandes optisch oder akustisch anzeigt. Es muss dann eine Füllstandsanzeige oder eine Überfüllsicherung installiert werden. (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 6.2.1 (7) TRwS).

### **Errichtung Eigenverbrauchstankstelle BE 19 A**

- 4.11 Vor Inbetriebnahme der Eigenverbrauchstankstelle ist eine Prüfung der Anlage durch einen Sachverständigen nach AwSV durchführen zu lassen. (§ 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 bzw. Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV).
- 4.12 Der Lagerbehälter für Diesel ist doppelwandig oder mit einer Rückhaltung auszuführen. Die Rückhaltung muss so groß bemessen sein, dass der Inhalt des Lagerbehälters aufgefangen werden kann. Sie muss flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig sein. Sie darf keinen Ablauf besitzen. (§ 18 Abs. 1-3 AwSV).
- 4.13 Handelt es sich bei dem Lagerbehälter für Diesel um einen doppelwandigen Tank, ist er mit einem Leckanzeigergerät zu versehen. (§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 17 AwSV).
- 4.14 Der Diesellagerbehälter darf nur mit festem Leitungsanschluss unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden. Außerdem darf die Befüllung aus Straßentankfahrzeugen/Aufsetztanks nur unter Verwendung einer Selbsttätig schließenden Abfüllsicherung erfolgen. (§ 23 Abs. 2 und 3 AwSV).
- 4.15 In der Nähe der Eigenverbrauchstankstelle ist das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlage 4 der AwSV) an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen. (§ 44 Abs. 4 AwSV).
- 4.16 Die zur Eigenverbrauchstankstelle gehörenden oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von Diesel sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Abgewichen werden kann von dieser Vorgabe nur, wenn eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt wird und durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt ist. Sofern eine Errichtung ohne Rückhalteeinrichtung vorgesehen ist, ist dem Kreis Warendorf vor Errichtung die Gefährdungsabschätzung mit Benennung der entsprechen-

den Maßnahmen zur Prüfung vorzulegen. (§ 21 Abs. 1 AwSV).

- 4.17 Die Eigenverbrauchstankstelle ist entsprechend der TRwS 781 zu errichten (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 AwSV). Insbesondere ist folgendes zu beachten:
- a. Die Abgabeeinrichtung (Zapfsäule) und der Lagerbehälter sind mit einem Anfahrerschutz zu versehen (6.1.2 TRwS 781).
  - b. Es ist ein ausreichendes Rückhaltevermögen für die Abgabeeinrichtung vorzusehen. Das Entwässerungssystem kann dabei berücksichtigt werden, wenn ein ausreichendes kontinuierliches Gefälle (i. d. R. 2 %) der Abfüllfläche zum Bodeneinlauf vorliegt (4.2.1 TRwS). Das Rückhaltevermögen ist in Abhängigkeit des maximal austretenden Kraftstoffes bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen zu bemessen. Z.B. bei Zapfautomaten mit Abschaltautomatik entspricht dieses Volumen dem in der Abschaltautomatik festgelegten maximalen Abgabevolumen. Bei anderen Abgabeeinrichtungen (Betankung unter Aufsicht) ist eine leicht erreichbarer Not-Aus-Schalter vorzusehen, das Rückhaltevolumen muss dann dem Volumen entsprechen, das innerhalb von 3 Minuten freigesetzt werden kann.
  - c. Es erfolgt die Errichtung einer bauaufsichtlich zugelassenen Stahlbetankungsfläche TAW 2 der Firma Bauer, Südlohn (DIBt Zulassungsnummer Z-38.5-107; Aufangvolumen 266 l).

#### **Ertüchtigung Löschwasserteich**

- 4.18 Der vorhandene Löschwasserteich ist entsprechend DIN 14210 zu ertüchtigen.
- 4.19 Der Bauherr hat **vorab** den Nachweis zu erbringen, dass der Löschwasserteich mit bindigem Boden abgedichtet werden kann. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, ist der Löschwasserteich mit einer Folie abzudichten.
- 4.20 Der zu ertüchtigende Löschwasserteich darf **keine Verbindung zum Grundwasser** haben.

### **5. Landschaftsrecht**

- 5.1 Die vorgelegte Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung vom 11.01.2019 mit Lageplan vom 24.10.2019 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und somit auch der baurechtlichen Genehmigung. Die benannten Kompensationsmaßnahmen, **Anpflanzung einer 3-reihigen Eingrünung südöstlich von BE 11 auf einer Fläche von 114 m<sup>2</sup>, Anpflanzung einer 4-reihigen Eingrünung sowie eines Feldgehölzes auf einer Fläche von 339,21m<sup>2</sup> sowie auf einer Fläche von 76,90 m<sup>2</sup>**, sind entsprechend den Unterlagen auszuführen. (§§ 14 ff BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW)
- Für die Anpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölze, wie Stieleiche, Hasel, Hartriegel, Hainbuche, Feldahorn, Wildapfel, Wildbirne, Pfaffenhütchen, Gem. Schneeball und Hundsrose mit einer Mindestgröße von 80 cm zu verwenden und im Abstand von 1 m x 1 m anzupflanzen.
  - Die gesamten Anpflanzungen sind spätestens **nach der Genehmigung** in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen; d.h. vom 01.11. bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres. Die gesamten Anpflanzungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden ausreichend zu schützen.

- Die benannten Kompensationsmaßnahmen sind in dem Zeitraum, in dem der Eingriff in Natur und Landschaft besteht, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Bei Ausfall **von mehr als 25 %** sind Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen.

5.2 Mit der Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung vom 11.01.2019 wird die geplante Änderung einer Kompensationsfläche des Genehmigungsverfahrens Az. 63 BG 0006/13-1 (Errichtung Schweinemaststall) in Kombination mit Az. 63-QA-0380993/2010-A genannt. Dieser geplanten Änderung wird aus naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt. Hierzu entfallen die Nebenbestimmungen des Punktes 5 des Genehmigungsbescheides 22.06.2010.

## 6. Arbeitsschutzrecht

6.1 Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Schutzmaßnahmen für Beschäftigte beim Begehen der Stallgebäude insbesondere zu möglichen Gefahrstoffbelastungen
- Schutzmaßnahmen bei der Stallreinigung
- Flucht und Rettungswege aus den Stallgebäuden
- Maßnahmen zum Explosionsschutz im Hinblick auf die vorhandenen bzw. geplanten Güllekanäle (EX-Dokument)
- Erfordernis und Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung an geeigneter Stelle

Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sind beim Abnahmeteam der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

6.2 Der Lagerraum für die Holzpellets/Hackschnitzel muss unter Berücksichtigung der Ausführungen im Brandschutzkonzept der „Genähr Ingenieure“ vom 10.10.2019 und des Fachbereichs Information der DGUV zur Lagerung von Holzpellets, ausgestattet sein. Es sind Maßnahmen (z.B. ausreichende Lüftung des Lagerraumes) einzuplanen, die zur Vermeidung gefährlicher Ansammlung von Kohlenmonoxid geeignet sind. Die ermittelten und umgesetzten Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

6.3 Der Dieseltank der Eigenverbrauchstankstelle ist mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz vor Beschädigungen zu schützen.

- 6.4 In der Betriebseinheit 17 „Mehrzweckhalle“ ist mindestens eine Notausgangstür einzuplanen, die sich von innen ohne fremde Hilfsmittel in Fluchrichtung öffnet. Diese kann z.B. auch als Schlupftür innerhalb eines vorhandenen Schiebetors ausgeführt werden.

## VI Hinweise

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine nicht wesentliche Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

### 2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.

- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.  
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 2.5 Die Abluftreinigungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Für die Errichtung und den Betrieb ist die VDI-Richtlinie 3477 „Biologische Abgas-/Abluftreinigung -Biofilter-“ zu beachten.
- 2.6 Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, unangekündigt den ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigungsanlage zu überprüfen.

### 3. Baurecht

- 3.1 Entgegen der Ausführungen des Brandschutzkonzeptes empfiehlt die Brandschutzdienststelle der Stadt Ahlen einen Löschwasservorrat von 300 m<sup>3</sup> in dem zu ertüchtigenden Löschwasserteich zu bevorraten (96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden). Eine Verdunstungsreserve von ca. 50 % ist zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der zurzeit gültigen Fassung ist zu beachten.

### 4. Landschaftsrecht

- 4.1 Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der vom Verursacher auszugleichen ist (§§ 14 ff BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW).
- 4.2 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung in Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-verordnung Nr. 1792/2003).
- 4.3 Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden gegebenenfalls in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

### 5. Veterinärrecht

- 5.1 Flächenbedarf Mastschweine  
Für jedes Mastschwein muss mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen: Bei einem Durchschnittsgewicht von über 30 bis 50 kg: 0,5 qm; über 50 bis 110 kg: 0,75 qm; **über 110 kg: 1,00 qm.**  
Auch in der Endmastphase müssen diese Mindestvorgaben durchgehend eingehalten werden.

## **6. Arbeitsschutzrecht**

- 6.2 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.
- 6.3 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.  
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 6.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 6.5 Wegen der teilweise niedrigen Raumhöhen in den Betriebseinheiten (< 2,5 m) ist eine **Beschäftigung von Arbeitnehmern** in diesen Bereichen nicht zulässig.
- 6.6 Auf die Vorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau wird hingewiesen

## **VII Begründung**

### **1. Verfahrensablauf**

Mit Eingangsdatum vom 30.12.2015 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen gemäß Ziffer Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - beantragt. Nach mehrmaligen Überarbeiten des Antrages ist das Antragsformular auf den 11.01.2019 datiert. Mit Datum vom 23.03.2020 wurden die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt bzw. geändert.

Geplant sind die Umstrukturierung einer bereits bestehenden Tierhaltungsanlage von der Schweinezucht- in die Schweinemasthaltung. Hierfür werden die Sauen-, Abferkel- und Flatdeckställe zu Schweinemastställe um genutzt. Betroffen davon sind insgesamt sechs Betriebseinheiten (BE 1 bis 4 und BE 9 und 10). An diesen Betriebseinheiten werden zwei Abluftreinigungsanlagen angeschlossen. Zusätzlich werden die zwei Güllehochbehälter mit einem Zeldach versehen. Auf der Hofstelle dürfen zukünftig 3288 Mastschweine gehalten werden.

Das Vorhaben " wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen " ist gemäß § 16 (1) BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Die Anlage zum Halten von Mastschweinen fällt auf Grund der geplanten Tierplätze unter die

Ziffer 7.7.1 (X) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –. Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG muss der bestandsgeschützte Altbestand von 679 Mastschweinplätzen (Stichtag 14.03.1999) berücksichtigt werden. Die hiermit genehmigte Anlage erfordert daher aufgrund ihres reduzierten Umfangs gemäß Ziffer 7.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 11.10.2019 im Amtsblatt Nr. 42 des Kreises Warendorf.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 42 vom 11.10.2019 und gleichzeitig in den immissionsschutzrechtlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite des Kreises Warendorf bekannt gemacht worden. In den Tageszeitungen "Westfälische Nachrichten" und "Die Glocke" erfolgte am 12.10.2019 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Die Antragsunterlagen (einschließlich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG) haben während der Zeit vom 21.10. bis 20.11.2019 im Rathaus der Stadt Ahlen, Raum 11 in 59227 Ahlen und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.20 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
  - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
  - Amt für Umweltschutz
  - Veterinäramt
  - Amt für Planung und Naturschutz
  - Gesundheitsamt
2. Stadt Ahlen, Untere Bauaufsichtsbehörde und als Planungsträger
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster Dezernat 55, Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) vom 10.04.2017 ist eine Beteiligung der Naturschutzverbände beim Screening in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgesehen. Es wurde von Seiten der Naturschutzverbände eine Stellungnahme mit Hinweisen formuliert, die geprüft und berücksichtigt wurde.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5, 6 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung verschiedener Nebenbestimmungen für die Genehmigung keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage erhoben.

Innerhalb der Einwendungsfristen vom 21.10. bis einschließlich 20.12.2019 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

## 2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen können in „nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ und „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ gegliedert werden.

### 2.1 Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Ahlen als Planungsträger gemäß § 36 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 11.12.2019 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

### 2.2 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die o.g. beantragte Tierhaltungsanlage ist gemäß Art. 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) im Anhang 1 Nr. 6.6 Buchstabe b) aufgeführt sowie im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Ziffer 7.1.7.1 Spalte d mit „E“ gekennzeichnet. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und die von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten. Der Durchführungsbeschluss über die Schlussfolgerungen zu den Besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 21.02.2017 veröffentlicht.

Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren gibt es sowohl im BVT-Merkblatt als auch in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) keine Emissionsgrenzwerte. Die Regelungen beziehen sich auf bauliche und betriebliche Anforderungen, die hier z.B. durch die Installationen von Abluftreinigungsanlagen umgesetzt werden.

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen wurden auch bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit waren die Geruchs- und Staubimmissionen (incl. die Bewertung von Bioaerosolen) der Anlage und die Einträge der Stickstoff-Deposition von Bedeutung. Das Gutachterbüro Richters & Hüls erstellte mit Datum vom 10.01.2019 hierzu ein Gutachten. Der Gutachter kommt zu folgenden Ergebnissen:

In der Geruchsprognose wird dargelegt, dass sowohl bei der Zusatzbelastung als auch bei der Gesamtbelastung in einem Ist-Plan-Vergleich die geruchsbelästigenden Geruchshäufigkeiten gleichbleibend sind bzw. verbessert sich leicht. Der Immissionsrichtwert für den Außenbereich von 15 bis 25 % der Jahresgeruchsstunden wird im gesamten Beurteilungsgebiet eingehalten. Der maximale Wert für die Gesamtbelastung liegt bei einem unbeteiligten Wohnhaus im Außenbereich bei 23 % der Jahresgeruchsstunden, wobei die Hofstelle Breloh als Zusatzbelastung lediglich 5 % der Jahresstunden verursacht.

Das Irrelevanzkriterium von 1,2 µg/m<sup>3</sup> PM10-Anteil am Gesamtstaub wird an den nächsten Immissionsorten deutlich eingehalten. Die 1,2 µg/m<sup>3</sup>-Isolinie beschränkt sich auf den unmittelbaren Hofbereich. Gemäß dem Erlass vom 19.02.2013 „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ mit dem dazugehörigen Leitfaden vom 31.01.2014 kann bei Einhaltung des o.g. Irrelevanzkriteriums auf eine weitergehende Bewertung von Bioaerosolen verzichtet werden.

Bei der Betrachtung der Stickstoffeinträge wird in einem Plan-Ist-Vergleich durch die geplante Erweiterung eine deutliche Verbesserung um mehr als 25 % gegenüber der Istsituation dargelegt. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich kein naturschutzfachlich empfindliches Gebiet von überregionaler Bedeutung. Es liegen keine FFH-Lebensraumtypen in diesem Gebiet.

Lediglich an der nördlich gelegenen Waldfläche ist eine geringfügige Überschreitung der Zusatzbelastung des 30 %-Beurteilungswertes von 10,5 kg N/(ha\*a) erkennbar, jedoch wird die Istsituation dort um ca. 39 % verbessert.

Als Anpassung an den Stand der Technik und als ablufttechnische Maßnahmen wird der Einsatz zweier Abluftreinigungsanlagen an den sechs Betriebseinheiten BE 1 bis 4 und BE 9 bis 10 sowie die Abdeckung zweier Güllehochbehälter berücksichtigt.

Auf Grund des Abstandsverhältnisses zu den nächstgelegenen Wohnhäusern sind erhebliche Lärmbelastigungen nicht zu erwarten.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist die geringfügige Größe der Flächenversiegelung von 142 m<sup>2</sup> bezogen auf den Grundwasserhaushalt unbedeutend. Die Höhe der Grundwasserneubildung ist in erster Linie von den klimatischen Rahmenbedingungen wie Niederschlag und Temperatur sowie weiterhin von der Oberflächennutzung und der Bodenart abhängig.

Eine Gefährdung des Grundwassers wird durch technische Maßnahmen wie z.B. Ringdrainage des Güllekellers sowie die Einhaltung der Vorgaben der wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, AwSV, etc.) verhindert.

Eine Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) war im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Prüfung ergab, dass keine relevanten gefährlichen Stoffe in erheblichem Umfang mit der tatsächlichen Möglichkeit für eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers bzw. eine Freisetzung vorliegen.

### **3. Zusammenfassung**

Die Antragsunterlagen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Auflagen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der fachgesetzlichen Umwelanforderungen hat ergeben, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides als umweltverträglich anzusehen ist.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

## **VIII Angewandte Rechtsvorschriften**

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

<b>VwVfG NRW</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>AVwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
<b>ERVVO VG/FG</b>	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
<b>ZustVU</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauO NRW</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
<b>BauPrüfVO</b>	Verordnung über bautechnische Prüfungen
<b>TA Luft</b>	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
<b>GIRL</b>	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL –
<b>ArbSchG</b>	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung –
<b>BetrSichV</b>	Betriebssicherheitsverordnung
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
<b>LWG</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen –Kreislaufwirtschaftsgesetz-
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – vom 18.04.2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 22, S. 905-955)
<b>TRwS 781:</b>	Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781 - Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Tankstellen für Kraftfahrzeuge, Dezember 2018
<b>TRwS 792</b>	Arbeitsblatt DWA 792 –Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen, August 2018
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
<b>LNatSchG NRW</b>	Landesnaturschutzgesetz NRW

- FFH-Richtlinie** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)
- LAI-Leitfaden** Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
- BVT Merkblatt** Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

## **IX Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.  
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **X Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Monika Wobbe  
Immissionsschutz